

## Vorlage Nr. 15/1985

öffentlich

**Datum:** 17.10.2023  
**Dienststelle:** Fachbereich 53  
**Bearbeitung:** Hr. Rohde, Hr. Stenz

<b>Schulausschuss</b>	<b>06.11.2023</b>	<b>Kenntnis</b>
<b>Sozialausschuss</b>	<b>07.11.2023</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

### Beschlussvorschlag:

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wie in der Vorlage Nr. 15/1985 dargestellt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des  
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	A 041	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten		ja

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## Zusammenfassung

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsunternehmen

- Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH
- Eifeler-Blinden-Weberei GmbH

sowie die Anerkennung und Förderung der Gründung einer Inklusionsabteilung in der

- Universitätsklinikum Bonn AÖR

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 164.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 140.342 € für das Jahr 2023 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in o. g. Inklusionsbetrieben insgesamt neun Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen sowie 18 bestehende Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in die Förderung übernommen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/1985:**

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	5
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	5
2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss	Seite	6
3. Gründung bzw. Anerkennung von Inklusionsbetrieben	Seite	8
3.1. Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH	Seite	8
3.2. Eifeler-Blinden-Weberei GmbH	Seite	12
3.3. Universitätsklinikum Bonn AÖR	Seite	16
Anlage –	Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem.	
	§§ 215 ff. SGB IX	

## 1. Zusammenfassung der Zuschüsse

### 1.1. Zuschüsse zu Investitionen

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung von Inklusionsbetrieben umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse – die Anzahl der Arbeitsplätze gibt die Anzahl der mit einem Zuschuss gesicherten Arbeitsplätze plus die Anzahl der neuen mit einem Zuschuss neu entstehenden Arbeitsplätze an.

<b>Antragsteller</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>AP</b>	<b>Zuschuss in €</b>
Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH	Städteregion Aachen	Produktion von Besen, Bürsten, Pinseln und Kerzen	13+3	56.000
Eifeler-Blinden-Weberei GmbH	Städteregion Aachen	Textilverarbeitung	5+3	60.000
Universitätsklinikum Bonn AöR	Bonn	Inklusionsabteilung Gartenanlagen	3	48.000
<b>Beschlussvorschlag gesamt</b>			<b>18+9</b>	<b>164.000</b>

### 1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt. Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze gem. § 215 SGB IX

<b>Summe</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Arbeitsplätze</b>	27	27	27	27	17
<b>Zuschüsse § 27 SchwbAV in €</b>	95.342	214.337	218.624	222.996	227.456
<b>Zuschüsse § 217 SGB IX in €</b>	45.000	97.200	97.200	97.200	97.200
<b>Zuschüsse gesamt in €</b>	140.342	311.537	315.824	320.196	324.656

## **2. Einleitung**

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 147 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.643 Arbeitsplätzen, davon 1.895 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2022 bis 2027 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 102). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2023 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

### **2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“**

Im Jahr 2016 wurde das Förderprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ vom Bundestag beschlossen, bundesweit werden aus dem Ausgleichsfonds 150 Mio. € für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €. Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt. Das LVR-Inklusionsamt hat die bestehenden Förderkonditionen unverändert beibehalten und konnte in den Jahren 2016 bis 2019 den Ausbau von Inklusionsbetrieben um rd. 380 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX vollständig aus Mitteln des Bundesprogramms finanzieren. Die laufenden Zuschüsse für diese Personen werden für die Dauer von fünf Jahren aus Mitteln des Bundesprogramms getragen und danach in die Regelfinanzierung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe übergehen.

Mit Ablauf des Jahres 2019 sind die Mittel des Bundesprogramms vollständig gebunden, so dass keine weiteren Arbeitsplätze aus diesen Mitteln gefördert werden können.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage Nr. 14/1207 verwiesen.

## 2.2. Stand der Bewilligungen durch den Sozialausschuss

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2023

<b>Antragsteller</b>	<b>Region</b>	<b>Branche</b>	<b>Anzahl AP</b>	<b>Vorlage Nr.</b>
Thilo Garschagen Gartengestaltung	Remscheid	Garten- und Landschaftsbau	5	15/1418
e.CW Paricon GmbH	Duisburg	Inklusionsabteilung Wäscherei	7	15/1418
Lebenshilfe Mönchengladbach Service gGmbH	Mönchengladbach	Lager- und Logistikdienstleistungen, Grünflächenpflege/ Hausmeisterdienste	6	15/1802
LeHa-Tec gGmbH	Städteregion Aachen	Metallbearbeitung, Zerspanungstechnik	3	15/1802
Franziskusheim gGmbH	Städteregion Aachen	Inklusionsabteilung Wäscherei	4	15/1802
discovering hands Service GmbH	Mülheim an der Ruhr	Medizinische Dienstleistungen/ Tastuntersuchungen	21	15/1802
Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Köln	Gebäudereinigung	4	15/1802
WRS gGmbH	Gummersbach	Wäscherei, Logistik und Transportdienstleistungen, Digitalisierung, Speisenvorbereitung	2	15/1802
Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Mönchengladbach	Produktionsdienstleistungen	3	15/1802
DIVERSA gGmbH	Moers	Gemeinschaftsverpflegung, Catering	3	15/1802
Perspektive Lebenshilfe Köln gGmbH	Köln	Gastronomie	4	15/1802
VIA Integration gGmbH	Aachen	Landwirtschaft, Gastronomie, Einzelhandel	8	15/1802

WRS gGmbH	Gummersbach	Wäscherei, Logistik und Transportdienstleistungen, Digitalisierung, Speisenvorbereitung	11	15/1802
<b>Bewilligungen im Jahr 2023 gesamt</b>			<b>19+62</b>	

Die Anzahl der mit den Bewilligungen des Jahres 2023 geförderten Arbeitsplätze gibt die Anzahl der mit einem Zuschuss gesicherten Arbeitsplätze plus die Anzahl der neuen mit einem Zuschuss neu entstehenden Arbeitsplätze an.

### **3. Gründung bzw. Anerkennung von Inklusionsbetrieben**

#### **3.1 Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH**

##### **3.1.1. Zusammenfassung**

Die Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH (folgend AAB GmbH) mit Sitz in Hürtgenwald-Horm wurde 1983 gegründet, ihr Ursprung reicht jedoch in das Jahr 1933 zurück, als der blinde Bürstenmacher Franz Billig ein Einzelunternehmen gründete. Aufgabe und Ziel des Unternehmens ist es seither, blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen in möglichst sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen mit unterschiedlichsten Betätigungsmöglichkeiten zu beschäftigen. Das Leistungsspektrum umfasst im Wesentlichen die Herstellung von Bürsten, Besen, Pinseln und Kerzen (Blindenware), welche zusammen mit zugelassenen Zusatzprodukten vorwiegend durch externe Partner vertrieben werden. Kunden sind vor allem Firmen, Handwerksbetriebe oder Institutionen, selten jedoch private Haushalte. Das Unternehmen beschäftigt derzeit 43 Personen sozialversicherungspflichtig, wovon dreizehn bereits der Zielgruppe des § 215 SGB IX zugerechnet werden konnten. Da die Nachfrage nach der von der AAB GmbH hergestellten Blindenware die Produktionsmöglichkeiten zuletzt dauerhaft überstieg und Bürsten, Besen, Pinsel etc. von anderen Blindenwerkstätten zugekauft werden mussten, ist nun mehr die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze bzw. eine Ausweitung der Produktion beabsichtigt. Im Zuge der Anerkennung als Inklusionsunternehmen beantragt die Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 56.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten für die drei neu einzustellenden wie auch für die dreizehn bestehenden Arbeitsplätze. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4.).

##### **3.1.2. Die Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH**

Die Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH ist als Blindenwerkstatt nach Blindenwarenvertriebsgesetz (BliwaG) anerkannt und besitzt nach dessen Aufhebung durch das Zweite Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandsentlastungsgesetz) im Jahr 2007 heute Bestandschutz. Blindenwerkstätten nach dem BliwaG sind im Gegensatz zu Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) jedoch nicht als anerkannte Rehabilitationseinrichtungen von Dritten regelfinanziert und somit nicht mit diesen in ihrer Gestaltungsform vergleichbar, da sie insbesondere abhängig vom erfolgreichen Absatz der Produktionserzeugnisse bzw. der hergestellten Blindenware sind und damit als Wirtschaftsunternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes gelten. Blindenwerkstätten erhalten ebenfalls keine institutionelle Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe, wie sie z. B. noch bis Ende 2023 anerkannte WfbM erhalten können (Antragstellung bis Ende 2023). Jedoch sind ähnlich wie bei WfbM bei Beauftragungen von Blindenwerkstätten eine Anrechenbarkeit auf die Ausgleichsabgabe zugelassen sowie eine bevorzugte Vergabe durch die öffentliche Hand vorbehalten (vgl. § 226 SGB IX). Gesellschafter und Geschäftsführung des Arbeitsrings anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH liegen heute noch in den Händen der Nachfahren des Firmengründers und Einzelhandwerkers Franz Billig. Die AAB GmbH ist zudem zentraler Akteur eines europäischen Verbundes von insgesamt sechs eng miteinander kooperierenden Blindenwerkstätten in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Der Firmensitz Hürtgenwald

fungiert dabei als Standort für den zentralen Einkauf, die gemeinsame Verwaltung sowie Zentrallager und Versandzentrale. In den verbundenen Blindenwerkstätten, bei denen die AAB GmbH auch als Gesellschafter auftritt, werden zusätzlich noch Webwaren, Strümpfe und Socken, Bestickungen sowie Korbwaren hergestellt, die in die gemeinsame Produktpalette und Vertriebskanäle einfließen.

### **3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH bietet blinden und hochgradig sehbehinderten Menschen vor dem Hintergrund des Blindenwarenvertriebsgesetzes (BliwaG) insbesondere Arbeitsplätze in der Produktion der verschiedenen Handwerksbereiche. Dies folgt noch aus den Bestimmungen des Gesetzes, welches Blindenware u. a. als Waren definierte, die in ihrem Herstellungsprozess in wesentlichen Teilen auf die Arbeit von Blinden zurückzuführen ist. Zur Erhaltung und Sicherstellung eines Bestandschutzes für Blindenwerkstätten gilt dieser Grundsatz jedoch heute noch. Die Beschäftigungen finden dabei sowohl in der Werkstatt in Hürtgenwald, als auch in Heimarbeit bzw. in den mittlerweile deutschlandweit verteilten Produktionsstätten statt. Die drei neuen Arbeitsplätze entstehen ergänzend zu den ebenfalls zur Förderung beantragten Arbeitsplätze in der Produktionswerkstatt am Firmensitz und umfassen den Tätigkeitsbereich des Handeinzuges von Besen und Bürsten sowie den Bereich Pinsel und Steckartikel. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch die Betriebsleitung mit zusätzlicher pädagogischer Qualifikation sichergestellt werden.

### **3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrages der Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 16.08.2023 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Entwicklung ist anzumerken, dass die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens als sehr zufriedenstellend bezeichnet werden darf. Das Eigenkapital wuchs in den vergangenen Jahren und die Eigenkapitalquote nahm ebenfalls zu. Die Liquidität des Unternehmens ist jederzeit gesichert, d.h. hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens sind keinerlei Schwierigkeiten zu erkennen. (...)

Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktumfeldes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- In Deutschland existieren 31 staatlich anerkannte Blindenwerkstätten nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (BliwaG). Zudem gibt es staatlich anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM), die unter anderem auch eine Beschäftigung von blinden Menschen anbieten. Die Finanzierung der Blindenwerkstätten nach dem BliwaG erfolgt lediglich, wie bei allen Gewerbebetrieben, die Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigen, durch Zuschüsse des Inklusionsamtes (begleitende Hilfen im Arbeitsleben) sowie durch die Arbeitsagentur, die Deutsche Rentenversicherung oder die Unfallversicherung. Der wesentliche Erfolgsfaktor zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Sicherung der Arbeits-

plätze liegt aber im Verkauf der Produkte. Diese Blindenwerkstätten sind demnach nicht mit den „Werkstätten für behinderte Menschen“ zu vergleichen, sondern weisen die Charakteristika eines Gewerbebetriebs auf.

- Zur wirtschaftlichen Situation der Blindenwerkstätten nach dem BliwaG ist anzumerken, dass in Blindenwerkstätten handwerklich hergestellte Produkte von besonders hoher Qualität durch die Verwendung hochwertiger Materialien angefertigt werden. Diese Produktvorteile werden ergänzt durch die Kennzeichnung mit dem gesetzlichen Zeichen für "Blindenwaren" sowie die Möglichkeit des Kunden, den Kauf von Blindenwaren mit der Ausgleichsabgabe zu verrechnen. Demgegenüber steht ein im Vergleich zu industriell hergestellten Produkten relativ hoher Preis. Der Erlös der Blindenwerkstätten nach dem BliwaG kann aber oft nicht die Produktionskosten decken, so dass diese Unternehmen auch auf Spenden und sonstige nichtöffentliche Zuwendungen angewiesen sind.
- Vor diesem Hintergrund muss die Entwicklung sowie die aktuelle Situation der Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH positiv gewertet werden. Das Unternehmen verfügt über eine stabile Position am Markt und konnte diese Stellung im Laufe der Jahre weiter ausbauen. Ein stabiles Kundenpotential, die Vernetzung mit Partnerbetrieben sowie ein Vertrieb, der bereits seit Jahrzehnten Erfahrung im Verkauf von Blindenwaren hat, führten zu einer sehr zufriedenstellenden Finanz-, Vermögens- und Ertragslage.
- Die Ergebnisse der vergangenen Jahre resultierten auch aus Einnahmen, die nicht dem operativen Geschäft zuzurechnen sind (z. B. Gewinnabführungen, Zinserträge von verbundenen Unternehmen) und es mussten zudem auch Defizite hingenommen werden. Durch Kostensenkungen gelang es jedoch zuletzt, positive, operative Ergebnisse zu realisieren. Die bisherigen Personalkostenzuschüsse waren hierfür zwar unerlässlich, stellten aber gegenüber den zuvor aufgeführten Einnahmen sowie der erzielten Kostensenkungen eine eher unerhebliche Einflussgröße dar.
- Die jüngeren Daten sowie die Kundennachfrage lassen ein weiteres Wachstum des Unternehmens erwarten. Nach den Restriktionen, die mit der Coronapandemie einhergingen, ist der Bedarf an Blindenwaren größer als die Produktion der Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH, so dass Waren, insbesondere Besen und Bürsten, von anderen Blindenwerkstätten zugekauft werden müssen. Durch die Beschäftigung von weiteren Personen in der Produktion kann der Anteil an zugekaufter Ware verringert und die Auslastung der neuen Zielgruppenmitarbeitenden von Beginn an gewährleistet werden.
- Hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Planung ist anzumerken, dass in jedem Fall ausreichende Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow realisiert werden können, so dass langfristig die Re-Investition in die beschafften Wirtschaftsgüter ermöglicht wird. Die Umwandlung in ein Inklusionsunternehmen ermöglicht die Realisierung einer kontinuierlichen Kostendeckung und führt so zu einer weiteren Stabilisierung des Unternehmens.

Es kann insgesamt von einem wirtschaftlichen Vorhaben und somit einer langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende ausgegangen werden. Die Förderung des Vorhabens ist daher u. E. zu befürworten“ (FAF gGmbH vom 16.08.2023).

### 3.1.5. Bezuschussung

#### 3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Anerkennung als Inklusionsunternehmen macht die Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 70.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für eine Klebemaschine (30.000 €), einen Kompressor (20.000 €) sowie zwei Bündelabteiler zur Fertigung von Besen und Bürsten (20.000 €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 56.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 14.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 07.2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Personen</b>	16	16	16	16	16
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	199.680	407.347	415.494	423.804	432.280
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	59.904	122.204	124.648	127.141	129.684
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	28.800	57.600	57.600	57.600	57.600
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	88.704	179.804	182.248	184.741	187.284

#### 3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 56.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 88.704 € für das Jahr 2023 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

## **3.2 Eifeler-Blinden-Weberei GmbH**

### **3.2.1. Zusammenfassung**

Die Eifeler-Blinden-Weberei GmbH (folgend EBW GmbH) mit Sitz in Langerwehe-Schlich wurde 1984 gegründet und genießt als anerkannte Blindenwerkstatt nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz (BliwaG) auch nach dessen Aufhebung im Jahre 2007 heute noch Bestandsschutz. Gemäß ursprünglicher Ausrichtung und Zielsetzung beschäftigt das Unternehmen nach wie vor insbesondere blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen in den Produktionsbereichen Weberei, Strickerei und Stickerei. Die EBW GmbH ist Produzent von einfachen Textilprodukten, wie z. B. von Frottier-, Geschirr- und Arbeitshandtüchern sowie von Socken, Strümpfen und Werbetextilen mit Veredelung durch Einstickung oder Einwebung. Das Unternehmen beschäftigt derzeit 19 Personen sozialversicherungspflichtig, wovon fünf bereits der Zielgruppe des § 215 SGB IX zugerechnet werden konnten. Da nach den hergestellten Produkten bzw. der sog. Blindenware weiterhin eine steigende Nachfrage besteht, ist nunmehr eine Erweiterung des Betriebs und die Einrichtung von drei zusätzlichen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen vorgesehen. Im Zuge der Anerkennung als Inklusionsunternehmen beantragt die Eifeler-Blinden-Weberei GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten für die drei neu zu schaffenden wie auch für die fünf bestehenden Arbeitsplätze. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4.).

### **3.2.2. Die Eifeler-Blinden-Weberei GmbH**

Die 1984 in Langerwehe-Schlich gegründete Eifeler-Blinden-Weberei GmbH ist eine anerkannte Blindenwerkstatt nach dem ehemaligen Blindenwarenvertriebsgesetz (BliwaG), welche aufgrund der Wahrung der vormaligen gesetzlichen Bestimmungen zu Produktion und Vertrieb von Blindenwaren heute noch Bestandsschutz genießt. Gesellschafter sind sowohl der Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH (folgend AAB GmbH; Mehrheitsgesellschafter), welche ebenfalls die Anerkennung als Inklusionsunternehmen beantragt hat, als auch die Nachfahren von dessen Firmengründer Franz Billig (Minderheitsgesellschafter). Die Geschäftsführung obliegt ebenfalls, wie bei der AAB GmbH, Angehörigen der Familie Billig. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Verbundenheit zur Arbeitsring anerkannter Blindenwerkstätten-Schlich GmbH ist die EBW GmbH ebenfalls Bestandteil des europäischen Netzwerkes von sechs Blindenwerkstätten in Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie auch Anteilseigner einer hier zugehörigen Blindenwerkstatt mit Standort in der Schweiz. In Deutschland stellt die Eifeler-Blinden-Weberei GmbH zudem eine der zwei großen bestehenden Blinden-Webereien dar. Die von Seiten der EBW GmbH in den Produktionsbereichen Weberei, Strickerei und Stickerei hergestellten Textilien werden dabei in geringem Maße direkt an gewerbliche Großabnehmer verkauft, der Großteil der Produktionserzeugnisse wird jedoch an andere Blindenwerkstätten geliefert bzw. im Rahmen des vorgenannten Verbundes und durch dessen externe Vertriebspartner am Markt angeboten. In diesem Zusammenhang sei ergänzend darauf hingewiesen, dass bei Beauftragungen von Blindenwerkstätten eine Anrechenbarkeit auf die Ausgleichsabgabe zugelassen sowie eine bevorzugte Vergabe durch die öffentliche Hand vorbehalten ist (vgl. § 226 SGB IX). Eine Regelfinanzierung, wie sie bei Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) besteht, erfolgt bei Blindenwerkstätten jedoch nicht.

### **3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Die Beschäftigung der Mitarbeitenden findet ausschließlich in der Werkstatt des Unternehmens statt, da die benötigten Maschinen bspw. nicht für eine Arbeit von zu Hause aus geeignet sind. Der Einsatz der neu einzustellenden Personen der Zielgruppe zur Ausweitung der bestehenden Produktionskapazitäten ist im Bereich der Stick- und Webwaren vorgesehen. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem gesetzlichen Mindestlohn. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung soll durch die Betriebsleitung mit zusätzlicher pädagogischer Qualifikation sichergestellt werden.

### **3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrages der Eifeler-Blinden-Weberei GmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 29.08.2023 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Zusammenführung folgender Stärken und Schwächen des Unternehmens und der Chancen und Risiken des Marktumfeldes führt zur Gesamtbeurteilung des Vorhabens:

- Die Eifeler-Blinden-Weberei GmbH ist alleiniger Lieferant für textile Blindenwaren innerhalb eines Unternehmensverbundes von sechs Blindenwerkstätten und sie darf als eine der beiden großen Blinden-Webereien in der Bundesrepublik bezeichnet werden. Das Unternehmen verfügt somit über eine wettbewerbsfähige Position im relevanten Markt und konnte diese Stellung im Laufe der Jahre weiter ausbauen. Ein stabiles Kundenpotential sowie die Einbindung in den Unternehmensverbund führten zu einer zufriedenstellenden Finanz-, Vermögens- und Ertragslage.
- Die Jahresergebnisse der EBW GmbH in den vergangenen Jahren fielen zwar überwiegend positiv aus, sie resultierten aber auch aus Einnahmen, die nicht dem operativen Geschäft zuzurechnen sind. Trotz der sehr guten Marktposition blieben die operativen Ergebnisse dabei negativ, es wurden zuletzt jedoch auch keinerlei Personalkostenzuschüsse in Anspruch genommen.
- Wenngleich die EBW GmbH bisher die operative Gewinnschwelle nicht überschreiten konnte, so ist darauf hinzuweisen, dass das Unternehmen in einem Marktumfeld eingebunden ist, in dem dies durchaus die Regel ist. Bei den meisten Blindenwerkstätten nach dem BliwaG können die Markterlöse zumeist nicht die Produktionskosten vollständig decken. Ein Ausgleich kann zum einen durch Spenden und nichtöffentliche Zuwendungen herbeigeführt werden, zum anderen können Zuwendungen, die allen Unternehmen, die schwerbehinderte Mitarbeitende beschäftigen, offenstehen, beantragt werden. Im Falle der EBW GmbH wurde ein solcher Ausgleich des operativen Ergebnisses bisher primär durch die Einbindung in einen Unternehmensverbund (Gewinnabführungen etc.) realisiert.
- Die aktuelle Kundennachfrage lässt jedoch ein künftiges Umsatzwachstum des Unternehmens und eine weitergehende Deckung der Produktionskosten erwarten. Durch die Beschäftigung von weiteren Personen in der Produktion kann die Absatzmenge der textilen Blindenware erhöht werden und die Auslastung der neuen Zielgruppenmitarbeitenden ist zudem von Beginn an gewährleistet.
- Zur betriebswirtschaftliche Planung ist anzumerken, dass in jedem Fall ein ausgeglichenes Jahresergebnis auf operativer Ebene und ein positiver Cashflow realisiert

werden können. Die Umwandlung in ein Inklusionsunternehmen ermöglicht im Kontext einer Umsatzerhöhung die Realisierung einer kontinuierlichen Kostendeckung und führt so zu einer weiteren Stabilisierung des Unternehmens.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung der EBW GmbH sowie angesichts der Marktgegebenheiten ist zusammenfassend zu konstatieren, dass es sich bei der Erweiterung des Unternehmens und der geplanten Anerkennung als Inklusionsunternehmen um ein erfolversprechendes und wirtschaftliches Vorhaben handelt. Für die langfristige Sicherung der bereits bestehenden und der neu zu schaffenden Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeitende wird eine zukunftsfähige, betriebswirtschaftliche Basis geschaffen, so dass u. E. die Förderung des Vorhabens zu befürworten ist“ (FAF gGmbH vom 29.08.2023).

### 3.2.5. Bezuschussung

#### 3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Anerkennung als Inklusionsunternehmen werden von der Eifeler-Blinden-Weberei GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 78.000 € für drei Strickmaschinen geltend gemacht. Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 77% der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 18.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	<b>ab 07.2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Personen</b>	8	8	8	8	8
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	99.840	195.187	199.091	203.073	207.134
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	29.952	58.556	59.727	60.922	62.140
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	14.400	28.800	28.800	28.800	28.800
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	44.352	87.356	88.527	89.722	90.940

#### 3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Eifeler-Blinden-Weberei GmbH als Inklusionsunternehmen. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für

Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 44.352 € für das Jahr 2023 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

### **3.3 Universitätsklinikum Bonn AöR**

#### **3.3.1. Zusammenfassung**

Das Universitätsklinikum Bonn AöR (UKB) ist ein Krankenhaus der Maximalversorgung und verbindet dabei in bestmöglicher Art und Weise ambulante und stationäre Patientenversorgung mit medizinischer Forschung und Lehre. Mit rund 38 Kliniken und 31 Instituten sowie 8.300 Beschäftigten gehört das UKB zu einem der größten Arbeitgeber in Bonn. Die Einsatzbereiche sind entsprechend vielfältig und umfassen neben den Bereichen Medizin und Pflege u. a. Verwaltung und Management sowie verschiedenste Servicedienstleistungen. Im Geschäftsbereich Immobilienmanagement ist nun mehr beabsichtigt, die bestehende Abteilung Gartenanlage als Inklusionsabteilung umzuwandeln bzw. aufzubauen. Dabei soll u. a. den bereits im Aufgabenbereich, im Rahmen einer unterstützten Beschäftigung sowie eines betriebsintegrierten Arbeitsplatzes (BIAP), eingebundenen Mitarbeitenden mit Schwerbehinderung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung angeboten werden. Eine Kooperation mit ortansässigen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) soll perspektivisch ausgebaut werden, um darüber weitere Inklusionsarbeitsplätze in der Abteilung zu schaffen. Das Universitätsklinikum Bonn AöR beantragt für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 48.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe. Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

#### **3.3.2. Das Universitätsklinikum Bonn AöR**

Das Universitätsklinikum Bonn AöR wurde im Jahr 2001 als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet und trat damit an die Stelle der bisherigen Medizinischen Einrichtungen der Universität. Heute verfügt das Klinikum über 1.380 Planbetten und behandelt jährlich ca. 350.000 ambulante und 50.000 stationäre Patient\*innen. Darüber hinaus werden 40.000 Notfallpatient\*innen medizinisch versorgt.

Anlass für die Gründung einer Inklusionsabteilung im Bereich Gartenanlage ist der bestehende Arbeitskräftebedarf aufgrund gesundheits- bzw. altersbedingter Ausfälle und Abgänge sowie dem Insourcing von bisher fremdvergebenen Leistungen. Die anfallenden Tätigkeiten sind im Wesentlichen am Hauptstandort Venusberg mit einer zu bewirtschaftenden Fläche von 840.000 qm verortet. Darüber hinaus werden Leistungen an weiteren Standorten im Stadtgebiet sowie in geringem Umfang für Dritte erbracht. Neben den bereits positiven Vorerfahrungen in der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung besteht ergänzend ein Vorstandsbeschluss, in dem das Gründungsvorhaben einer Inklusionsabteilung mit insgesamt drei Arbeitsplätzen für Mitarbeitende der Zielgruppe befürwortet und gestützt wird.

#### **3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung**

Der Arbeitseinsatz der Personen der Zielgruppe ist im Bereich der einfachen Helfertätigkeiten in der Anlagen- und Gartenpflege vorgesehen. Zu den Aufgabenfeldern gehören dabei u.a. Rasen mähen, Unkraut jäten, Pflanzen bewässern, Gartengeräte reinigen und zur Reparatur anmelden, neue Beete anlegen, Blumenzwiebeln aussetzen, Reinigen der Grünflächen, Wege und Plätze, Baumschnitt, Setzen von Zäunen sowie Winterdienst. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt nach dem TV-L zuzüglich

betrieblicher Zusatzversorgung und liegt damit deutlich über dem Branchentarif. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch den Leiter der Abteilung wahrgenommen, welcher durch seine vorhergehenden Tätigkeiten in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) über einschlägige Erfahrung in der Arbeit und Anleitung mit Menschen mit Behinderung verfügt. Ergänzend werden dieser bzw. die Mitarbeitenden durch die Inklusionscoaches des Inklusionsunternehmens von Projekt Router GmbH unterstützt.

#### **3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens**

Im Rahmen des Antrages des Universitätsklinikums Bonn AöR hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 07.08.2023 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage des Universitätsklinikums Bonn AöR und auch der verbundenen Unternehmen ist grundsätzlich positiv zu bewerten ist. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Fortbestand des Universitätsklinikum Bonn AöR trotz aller bestehenden Risiken und Unwägbarkeiten durch eine Gewährträgerhaftung des Landes NRW gem. § 9 Abs. 3 UKVO gesichert ist. (...)

Zu den Marktgegebenheiten Garten- und Landschaftsbau ist zu sagen, dass in den letzten Jahren kontinuierlich Umsatzzuwächse zu verzeichnen waren und dass die Anzahl an Betrieben und Beschäftigten stetig anstieg. Das Insolvenzausfallrisiko in der Branche ist gering einzuschätzen.

Aufgrund der Branchenstruktur ist der Geschäftsbetrieb im Garten- und Landschaftsbau weitgehend standortgebunden und auf das regionale Auftragsvolumen ausgerichtet. Im Bereich der einfachen Pflegearbeiten ist dabei eine recht intensive Wettbewerbssituation festzustellen.

Es wird davon ausgegangen, dass sich der Trend in der Branche fortsetzt und künftig moderate Umsatzzuwächse zu verzeichnen sind. Allerdings ist die derzeitige Entwicklung von der Dynamik der geopolitischen Auseinandersetzungen bestimmt. Die Nachfrage fällt momentan etwas verhaltener aufgrund der Preissteigerungen bei Material, Energie und Kraftstoffen aus, und es kann zu Verzögerungen in der Auftragsabwicklung durch Lieferengpässe bei Maschinen und Material kommen.

Die geplante Inklusionsabteilung in der Anlagenpflege des Universitätsklinikum Bonn AöR verfügt über einen Wettbewerbsvorteil, da das Auftragsvolumen durch interne Vergabe der Anlagenpflege gesichert ist und keine zusätzlichen Umsätze am Markt erwirtschaftet werden müssen. Als Erfolgsfaktor wird die Sicherstellung einer angemessenen Produktivität der Mitarbeitenden gesehen.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses des Universitätsklinikum Bonn AöR vom 21.06.2023 wurde der Errichtung einer Inklusionsabteilung mit der Schaffung von drei Arbeitsplätzen für Mitarbeitende der Zielgruppe des § 215 SGB IX und der Übernahme der damit einhergehenden Kosten zugestimmt.

Es ist abschließend davon auszugehen, dass aufgrund des Vorstandsbeschlusses des Universitätsklinikum Bonn AöR und dem bestehenden, dauerhaften Auftragsvolumen in der

Anlagenpflege die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderungen langfristig gesichert werden können. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Vorhabens empfohlen“ (FAF gGmbH vom 07.08.2023).

### 3.3.5. Bezuschussung

#### 3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht das Universitätsklinikum Bonn AöR für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionen in Höhe von 60.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für einen Aufsitzrasenmäher (20.000 €), Ausstattungen Schulungsraum (8.000 €), Arbeitsschutzkleidung (6.000 €), Ausstattung und Geräte zur Unkrautbekämpfung (6.000 €), Tablets und Handys (5.000 €) sowie verschiedene Kleingeräte für die Gartenpflege (15.000 €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 48.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80% der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 12.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

#### 3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	<b>ab 11.2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>
<b>Personen</b>	3	3	3	3	3
<b>PK (AN-Brutto) in €</b>	18.288	111.923	114.161	116.444	118.733
<b>Zuschuss § 27 SchwbAV in €</b>	5.486	33.577	34.248	34.933	35.632
<b>Zuschuss § 217 SGB IX in €</b>	1.800	10.800	10.800	10.800	10.800
<b>Zuschüsse Gesamt in €</b>	7.286	44.377	45.048	45.733	46.432

### 3.3.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung des Universitätsklinikums Bonn AöR. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 48.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 7.286 € für das Jahr 2023 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

D r . S c h w a r z

## **Anlage zur Vorlage Nr. 15/1985:**

### **Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

#### **1. Das Beratungs- und Antragsverfahren**

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellenden erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

## **2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX**

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung von Gründungsvorhaben ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Die Förderung von Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe orientiert sich am betrieblichen Bedarf und ist ab der Neuschaffung eines einzelnen Arbeitsplatzes möglich. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

### **2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt**

#### **2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten**

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss

gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt. Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

### **2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche**

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e oder § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz) gefördert werden und nur eingeschränkt sozialversicherungspflichtig sind, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

#### **2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands**

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro beschäftigter Person der Zielgruppe in Höhe von 300,- € pro Monat (ab dem 01.01.2023; zuvor 210,- € pro Monat).

#### **2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV**

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

## **2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe**

### **2.2.1. Landesprogramm „Integration Unternehmen!“**

Das Landesprogramm „Integration Unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

### **2.2.2. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX**

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e und § 16 i SGB II (Job Perspektive) sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Fördervoraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

### **2.2.3. LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion**

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgänger\*innen mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – Aktion Inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzlichen Leistungen gem. §§ 61, 61a SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

#### **2.2.3.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen**

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgänger\*innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

### **2.2.3.2 Teil II: Besondere Budgetleistungen**

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

### **2.3. Stiftungsmittel**

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

### **3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe**

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind jedoch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

### **4. Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bis zu diesem Zeitpunkt nur für Werkstätten für behinderte Menschen.